

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler!

Da es oft bei den „Betroffenen“ Unklarheiten bei der Anrechnung bei Auslandsaufenthalten gibt, die nicht 1 Schuljahr, sondern nur ein Semester umfassen (Semester im Ausland decken sich nicht mit unseren Zeiten!) habe ich mich, obwohl es klar im Gesetz steht, um zusätzliche Klärung bemüht.

Auskunft von Frau Mag. Hauptfeld/ Rechtsabteilung des SSR, 28.6.2017/8.23 Uhr

Bei Auslandsaufenthalten müssen mindestens 5 Monate, max 1 Jahr an der ausländischen Schule absolviert werden. Es wird tageweise gezählt. Wenn die 5 Monate unterschritten sind, bekommt der Schüler/die Schüler ein Jahreszeugnis mit „nicht beurteilt“ in allen Gegenständen und darf vorerst in die nächsthöhere Klasse aufsteigen, aber bis 30.11. müssen in allen Gegenständen durch Nachtragsprüfungen die Noten positiv gestellt werden, sonst wird der Schüler/die Schülerin mit 1.12. in die nächsttiefere Klasse versetzt. (Muss wiederholen!)

Die Erziehungsberechtigten können (freiwillig) den Antrag auf Wiederholung der Klasse im Frühjahr stellen.

Ist das Semester im Ausland vor unserem Schulschluss, so hat der Schüler/die Schülerin unsere Schule zu besuchen!!!

Beispiele:

- Schulbestätigung aus dem Ausland 8. Jänner bis 30.Juni, also mehr als 5 Monate, Jahr wird angerechnet
- Schulbestätigung aus dem Ausland 8. Jänner bis 3.Juni, also weniger als 5 Monate, Jahr wird **nicht** angerechnet

Rechtsgrundlage: SchUG § 20, 25, Leistungsbeurteilungsverordnung

OSTR. MMag.Dr.Gabriele H.Steier, 28.6.2017